



**Ordnung für  
Schiedsrichter, Beobachter, Zeitnehmer und Sekretäre  
(SRO)**

Stand 01.09.2009

**§ 1 Präambel**

Jeder Verein ist verpflichtet, dem PfHV zu Beginn jeder Hallenrunde bis zu einem vom Präsidium festzulegenden Stichtag die geforderte Zahl von anerkannten und nach dieser Ordnung zur Leitung von Spielen zur Verfügung stehenden Schiedsrichtern zu melden.

Entsprechend der Meldung zur Hallenrunde ist für jede Männer / Frauen-Mannschaft einer Spielklasse, die mit Schiedsrichtern besetzt wird, ein Schiedsrichter zu melden; für jede Mannschaft einer Spielklasse die **in jedem Fall** im Schiedsrichter-Gespann geleitet wird (**Pfalzliga/Verbandsliga**), deren zwei.

**An Stelle eines Schiedsrichters können geprüfte Schiedsrichterbeobachter, welche mindestens 15 Beobachtungsaufträge ausgeführt haben, oder Jungschiedsrichter (d.h. wer am 01.09. eines Jahres 14 Jahre und noch nicht 16 Jahre alt ist) mit folgender Maßgabe angerechnet werden:**

**2 Jungschiedsrichter zählen auf das Soll als ein Schiedsrichter, wenn sie mindestens 15 Spiele im Verein geleitet haben. Dazu übersendet der jeweilige Verein dem Verbandsschiedsrichterwart am Rundenende eine Auflistung der geleiteten Spiele pro Schiedsrichter und bestätigt die Richtigkeit der Auflistung. Der Verbandsschiedsrichterwart spricht die Anerkennung nach Rücksprache und Überprüfung der Richtigkeit durch die Staffelleiter aus.**

**Schiedsrichterbeobachter, welche gleichzeitig als Schiedsrichter tätig sind, können geleitete Spiele und Spielbeobachtungen zusammenrechnen, um auf die Sollzahl von 15 zu kommen.**

Erreicht ein Schiedsrichter **aus Gründen, die in seiner Person liegen** nicht 15 Einsätze in Pokal- oder Meisterschaftsspielen pro Saison kann der Verein mit einer Schiedsrichterfehlpauschale nachbelastet werden.

Ist der Verband nicht in der Lage eine Spielklasse überwiegend mit SR zu besetzen, entfällt für die Vereine dieser Spielklasse die Pflicht zur Schiedsrichtergestellung.

Vereine, die diese Forderungen nicht erfüllen, werden mit einer Gebühr (SR-Fehlpauschale) von 250,00 € pro fehlendem Schiedsrichter belegt.

Die Gebühren werden nach Ablauf der Hallenrunde nach Abzug einer Pauschale von 50% (für Verwaltungskosten, für Schiedsrichteraus- und Weiterbildung und für die im vorausgegangenen Rechnungsjahr für Schiedsrichter angefallenen Versicherungsprämien) auf alle Vereine, deren Schiedsrichter am Stichtag anerkannt und einsatzfähig waren, und zwar anteilig der jeweils geleiteten Meisterschafts- und Pokalspiele ausgeschüttet.

## Ordnung für Schiedsrichter, Beobachter, Coaches, Zeitnehmer und Sekretäre (SRO)

Auf das Schiedsrichter-Soll werden angerechnet: die Mitglieder des Präsidiums, die Fachwarte, die Staffelleiter, die Mitglieder des Verbandsschiedsrichterausschusses, die Vorsitzenden der Gerichte, der Verbandslehrwart, die berufenen SIS-Beauftragten. Funktionärstätigkeiten können unabhängig ihrer Anzahl nur einmal auf eine Person je Saison angerechnet werden.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, die ihm übertragene Leitung eines Spieles zu übernehmen. Im Verhinderungsfall ist nach dieser Ordnung zu verfahren.

### **§ 2 Leitung und Lehrarbeit im Schiedsrichterwesen**

Leitung für das Schiedsrichterwesen obliegt dem Schiedsrichterausschuss, die Lehrarbeit darüber hinaus auch dem Ausschuss für Aus - und Weiterbildung (siehe §§ 31 und 33 der Satzung)

Der Schiedsrichterausschuss setzt sich zusammen aus dem vom Verbandstag gewählten Schiedsrichterwart als Vorsitzenden und den vom Präsidium zu berufenden weiteren Ausschussmitgliedern. Der Schiedsrichterlehrwart ist zu allen Sitzungen des Schiedsrichterausschusses hinzuzuziehen.

### **§ 3 Kaderbildung**

Der Schiedsrichterausschuss ist für die Betreuung der Schiedsrichter nach Maßgabe dieser Ordnung verantwortlich. Er soll zu diesem Zweck die von den Vereinen des PfHV gemeldeten Schiedsrichter in Kader einteilen.

Die Zuordnung der Schiedsrichter wird vom Schiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidium durchgeführt.

Die Betreuung der Kader obliegt den im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterwart vom Schiedsrichterausschuss festgelegten Ausschussmitgliedern.

Im Bedarfsfalle können Schiedsrichter im Bereich des PfHV auch Spiele des nächst höheren Kadern leiten. Außerdem kann die Kaderzugehörigkeit vom Schiedsrichterausschuss während der Runde verändert werden.

### **§ 4 Ansetzung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Coaches, Zeitnehmer und Sekretäre**

Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Besetzung der Spiele im Bereich des PfHV mit Schiedsrichtern und für die Ansetzung von Schiedsrichterbeobachtern, Coaches, Zeitnehmern und Sekretären, sofern dafür nicht die beteiligten Vereine zuständig sind.

Die Ansetzungen sind im SIS bekannt zu machen.

Die Schiedsrichterbeobachter, werden vom Beauftragten für das Beobachterwesen nach den Vorgaben und auf Antrag des Schiedsrichterausschusses angesetzt. Die Coaches der Anfänger und der Schiedsrichter im Coachingkader werden durch das für die Betreuung dieser Schiedsrichtergruppe zuständige Ausschussmitglied im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterwart angesetzt.

### **§ 5 Vorschlagsliste**

Der Schiedsrichterausschuss erstellt eine Vorschlagsliste über die Schiedsrichter, die für die Leitung von Spielen in übergeordneten Spielklassen in Frage kommen. Aus dieser Vorschlagsliste benennt das Präsidium auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses die Schiedsrichter, die den übergeordneten Verbänden gemeldet werden. Analog ist für die Meldung von Schiedsrichterbeobachtern zu verfahren.

### **§ 6 Voraussetzungen für die Anerkennung als Schiedsrichter u. Schiedsrichterbeobachter**

Schiedsrichter ist, wer an einem Ausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen hat, in die Schiedsrichterliste eingetragen ist und einen gültigen Schiedsrichterausweis besitzt. Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereines sein, der dem PfHV angehört. Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

Schiedsrichter und Mitarbeiter können für den Zeitraum der Meldung nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

Auf das Schiedsrichtersoll anzurechnende Mitarbeiter, die zugleich aktive Schiedsrichter sind, können nur für den Verein gemeldet werden, für den sie auch als Schiedsrichter gemeldet sind. Bei Meldung durch verschiedene Vereine muss der Schiedsrichter schriftlich seine Zugehörigkeit für einen der Vereine erklären.

Wechselt ein Schiedsrichter oder Mitarbeiter nach dem Meldetermin den Verein, so kann er nicht auf das Schiedsrichtersoll des neuen Vereins angerechnet werden. Der neue Verein haftet jedoch für alle Verpflichtungen des Schiedsrichters.

Zur Schiedsrichterbeobachtung berechtigt ist, wer zu Beginn eines Spieljahres an einem Beobachter - Lehrgang des PfHV oder eines übergeordneten Verbandes erfolgreich teilgenommen hat sowie jedes Mitglied des Schiedsrichterausschusses.

### **§ 7 Zeitnehmer und Sekretär**

Als Zeitnehmer oder Sekretär kann eingesetzt werden, wer Schiedsrichter ist oder wer an einem Lehrgang für Zeitnehmer und Sekretäre im PfHV oder eines übergeordneten Verbandes erfolgreich teilgenommen hat und einen gültigen Ausweis für Zeitnehmer und Sekretäre besitzt.

### **§ 8 Ausbildung von Schiedsrichtern**

Zur Förderung des Nachwuchses werden vom Schiedsrichterausschuss Kurse für Anwärter mit abschließender Prüfung gemäß dem DHB Rahmenplan für die Schiedsrichterausbildung abgehalten.

Die Richtlinien für Prüfungen werden durch den Schiedsrichterlehrwart im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterausschuss festgelegt.

### **§ 9 Probezeit für Anfänger**

Nach bestandener Prüfung beginnt für den Schiedsrichter eine Probezeit, während der er seine Einsatzfähigkeit zu beweisen hat und mehrmals zu beobachten ist. Der Schiedsrichterausschuss entscheidet, ob und in welchen Kader der Schiedsrichter aufgenommen wird.

### **§ 10 Fortbildung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter**

Fortbildungslehrgänge für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter werden vom Schiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterlehrwart und dem Beauftragten für das Beobachterwesen organisiert. Die Lehrgangsleitung obliegt einem Mitglied des Schiedsrichterausschusses.

Zur regelmäßigen Fortbildung während einer Saison werden Zusammenkünfte in Gruppen eingerichtet, deren Termine vor Beginn der Hallenrunde bekannt zu geben und im Mitteilungsblatt bzw. auf der SR-Homepage des PfHV zu veröffentlichen sind.

## **§ 11 Pflichten und Sanktionen**

Schiedsrichter leiten die Spiele, für die sie per Mail, Fax, Telefon, Post oder SIS beauftragt sind. Im Verhinderungsfalle haben sie so rechtzeitig abzusagen, dass der zuständige Ansetzer in der Lage ist, einen Ersatz zu stellen. Kommt ein Schiedsrichter dieser Bestimmung nicht nach, so ist er unverzüglich beim Verbandssportgericht zur Bestrafung zu melden.

Den Mitgliedern des Schiedsrichterausschusses wird insoweit vom Präsidium generelle Vollmacht zur Antragstellung erteilt.

Jeder Schiedsrichter hat auf Anforderung für einen festzulegenden Zeitraum Termine zu benennen, an denen er Spiele leiten kann. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so erklärt er damit, dass er zu allen Spielterminen einsetzbar ist. Lehnt er in diesem Fall mehrmals einen Spielauftrag ab, so kann der Schiedsrichterausschuss eine mangelnde Eignung zur Leitung von Spielen seines Kaderns oder als Schiedsrichter feststellen.

Jeder Schiedsrichter hat im laufenden Spieljahr mindestens 15 Meisterschafts- bzw. Pokalspiele zu leiten. Schiedsrichter, die diese Zahl - sofern erreichbar - trotz Aufforderung nicht erreichen, können auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.

Schiedsrichter, die in einer Saison dreimal unentschuldig einen Spielauftrag nicht durchführen, sind vom Schiedsrichterausschuss von der Schiedsrichterliste zu streichen.

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den festgelegten Lehrgängen / Zusammenkünften teilzunehmen.

Unentschuldigtes Fernbleiben bei Lehrgängen oder Zusammenkünften wird beim ersten Mal mit einer Geldstrafe von € 10,00, beim zweiten Mal mit einer Geldstrafe von € 25,00 belegt. Die Bestrafung obliegt dem Schiedsrichterwart als Sportinstanz.

Nach zweimaligem unentschuldigtem bzw. dreimaligem Fernbleiben innerhalb eines Spieljahres ist, außer der bis dahin verwirkten Geldstrafe, die Streichung von der Schiedsrichterliste vorzunehmen.

Die Streichung wird dem Schiedsrichter und seinem Verein per Mail oder Fax oder Brief durch den Schiedsrichterwart mitgeteilt.

In besonderen Fällen kann der Schiedsrichterausschuss statt einer Streichung auch eine Rückstufung vornehmen.

Von den Schiedsrichtern muss in Ausübung ihres Amtes größte Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Unbestechlichkeit und, soweit sie als Zeuge über Vorkommnisse bei Spielen vernommen werden, strengste Sachlichkeit gefordert werden.

Es ist dem Schiedsrichter verboten, auf Ersuchen der Vereine ohne Genehmigung des Schiedsrichterwartes Freundschaftsspiele zu leiten. Bei Nichtbefolgung wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterwart mit einer Geldstrafe von € 25,00 belegt.

Die Schiedsrichter sind verpflichtet, ihre Tätigkeit in Sportkleidung auszuüben. Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist gemäß den Werberichtlinien des DHB mit Ausnahme der Werbung für alkoholische Getränke, Rauchwaren oder Drogen zulässig. Bei Nichtbeachtung kann eine Geldbuße in Höhe von € 25,00 vom Schiedsrichterwart verhängt werden.

Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, Schiedsrichter wegen grober Pflichtverletzung oder wegen Gefährdung des Ansehens des PfHV bis zum Abschluss des gegen sie beim VSG einzuleitenden Verfahrens von der Leitung von Spielen zu entbinden. Dies ist dem Schiedsrichter zusammen mit der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens schriftlich (Mail oder Fax oder Brief) mitzuteilen.

### **§ 12 Rechte bei Sanktionen**

Vor einer Bestrafung eines Schiedsrichters sind der betroffene Schiedsrichter über den Verein, der ihn gemeldet hat, und der Schiedsrichterwart zu hören. Dies gilt nicht, wenn die Bestrafung durch eine Sportinstanz aufgrund eines Tatbestandes, der sich aus dem Spielbericht oder aus dieser Ordnung ergibt, erfolgt.

Bei Bestrafung eines Schiedsrichters können der Betroffene oder/und sein Verein bei der zuständigen Rechtsinstanz Rechtsmittel einlegen. Ebenso kann das Präsidium des PfHV gegen Urteile, die infolge einer Schiedsrichtertätigkeit oder eines Vergehens gegen einen Schiedsrichter ergangen sind, Rechtsmittel einlegen. (Siehe insoweit §§ 31 ff. RO DHB)

### **§ 13 Besonderheiten**

In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag bei hinreichender Begründung (z.B. Wehrdienst, berufliche, private Gründe etc.) Freistellung vom Spielbetrieb und dem Besuch von Lehrgängen und Zusammenkünften auf eine bestimmte Zeit durch den Schiedsrichterausschuss gewährt werden.

Die Freistellung von Schiedsrichtern ist zeitlich begrenzt.

Wer länger als ein Jahr ausgesetzt hat, muss sich einer Überprüfung seiner Regelkenntnisse unterziehen. Wer länger als drei Jahre ausgesetzt hat, muss einen Ausbildungslehrgang besuchen.

War ein Schiedsrichter rechtskräftig von der Schiedsrichterliste gestrichen, so kann die Wiederaufnahme beim Schiedsrichterausschuss erst nach Ablauf eines Jahres beantragt werden. Er muss erneut einen Ausbildungslehrgang besuchen.

Über Ausnahmen entscheidet der Schiedsrichterausschuss.

### **§ 14 Schiedsrichtervereinigung**

Die in die Schiedsrichterliste des PfHV eingetragenen Schiedsrichter sind in der Schiedsrichtervereinigung zusammengefasst. Sie wird vom Schiedsrichterwart geleitet.

Die Schiedsrichtervereinigung soll den Zusammenhalt der Schiedsrichter untereinander durch geeignete Veranstaltungen fördern, dem Erfahrungsaustausch der Schiedsrichter dienen und über den Schiedsrichterwart dem Verbandstag geeignete Personen für die Bekleidung eines Amtes im Schiedsrichterwesen vorschlagen.

### **§ 15 Erstattung von Aufwendungen, Vergünstigungen**

Die Erstattung von Aufwendungen ist in der Finanz- und Gebühren-Ordnung des PfHV geregelt. Die Spesenordnung gilt für Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre nur bei Spielen, die unter Leitung des PfHV durchgeführt werden.

Die Schiedsrichter- und Beobachteraussweise berechtigen zum freien Eintritt (Stehplatz) bei allen Handballspielen, die unter Leitung des PfHV durchgeführt werden.

### **§ 16 Inkrafttreten:**

Die Schiedsrichterordnung des PfHV tritt mit ihrer Veröffentlichung im MB / PfHV-Homepage in Kraft, spätestens jedoch am 01.09.2009.